

Darstellung der Änderungen im Gesellschaftsvertrag der Grundstücks- und Gebäudewirtschafts-Gesellschaft m.b.H. (GGG), Chemnitz

I Firma, Sitz, Gegenstand und Zweck

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

...

2. Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben oder pachten, mit Unternehmen kooperieren und Interessensgemeinschaften eingehen. Der Gegenstand des Unternehmens, an dem eine Unterbeteiligung besteht, soll den in **§ 94 a Abs. 1 Nr. 1 und § 96 (4) Abs. 1** SächsGemO genannten Anforderungen genügen.

IV Geschäftsführung

§ 8

Geschäftsführer

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Die Anzahl der Geschäftsführer bestimmt die Gesellschafterversammlung, die auch einen Geschäftsführer zum Vorsitzenden der Geschäftsführung bestellen kann. Die Bestellung **zum Vorsitzenden** kann jederzeit ohne Angabe von Gründen durch Gesellschafterbeschluss widerrufen werden.
2. Die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer obliegt ~~der Gesellschafterversammlung.~~ **dem Aufsichtsrat.**

Ein Geschäftsführer kann sein Amt nur schriftlich gegenüber dem ~~Gesellschafter~~ **Aufsichtsratsvorsitzenden** niederlegen. ~~Bei Gemeinden und anderen kommunalen Trägern der Selbstverwaltung ist die Amtsniederlegung gegenüber einem der nach Kommunalrecht zur Vertretung in der Gesellschafterversammlung Berechtigten zu erklären.~~ **Die Amtsniederlegung soll vom Geschäftsführer auch dem nach Kommunalrecht zur Vertretung der Stadt Chemnitz in der Gesellschafterversammlung Berechtigten mitgeteilt werden.**

3. Der Abschluss, die Änderung, Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführer sowie die sonstige Vertretung der Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung obliegt mit Ausnahme der in § 14 Abs. 1 lit. j) genannten Geltendmachung von Ersatzansprüchen dem Gesellschafter. **Vor dem Abschluss von Anstellungsverträgen der Geschäftsführer soll der Gesellschafter den Aufsichtsrat über die wesentlichen Eckpunkte des jeweiligen Anstellungsvertrages informieren. Über die Änderung, Aufhebung und Kündigung von Anstellungsverträgen der Geschäftsführer soll der Gesellschafter den Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung, im Falle der Aufhebung bzw. Kündigung unverzüglich, informieren.**

§ 9 Geschäftsführung und Vertretung

...

5. Die Geschäftsführer haben den Gesellschaftern **und dem Aufsichtsrat** auch außerhalb von Gesellschafterversammlungen in angemessenen Zeitabständen laufend über die maßgeblichen Geschäftsvorfälle zu berichten und diese von Geschäftsvorfällen, die für die Gesellschaft von besonderer Bedeutung sind, vorab zu informieren. Dies sind insbesondere:
- a) eingetretene bzw. zu erwartende gravierende Abweichungen vom bestätigten Wirtschaftsplan i. S. d. § 19 Abs. 4,
 - b) Überschreitungen eines geplanten Zuschussbedarfes,
 - c) drohende Überschuldung oder **drohende** Zahlungsunfähigkeit.

Ist dies nicht möglich, muss die Information unverzüglich nachgeholt werden.

V Aufsichtsrat

§ 10 Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates

...

2. Diese **Die Mitglieder des Aufsichtsrates** werden **von der Gesellschafterin Stadt Chemnitz** durch Wahl des Stadtrates der Stadt Chemnitz widerruflich bestellt. Als Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen nur solche Personen bestellt werden, die über die für diese Aufgabe erforderliche betriebswirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde verfügen. Dem Aufsichtsrat gehört die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister der Stadt Chemnitz oder ein von ihr/ihm vorgeschlagener Vertreter der Verwaltung an. **Ein weiterer von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister vorgeschlagener Vertreter der Verwaltung kann dem Aufsichtsrat angehören. Dem Aufsichtsrat können externe Sachverständige angehören.**
3. Die Amtsdauer aller Aufsichtsratsmitglieder ist an die jeweilige Wahlperiode des Stadtrates der Stadt Chemnitz gebunden. Der alte **bisherige** Aufsichtsrat führt die Geschäfte jedoch auch nach Ablauf der jeweiligen Wahlperiode bis zur vollständigen Bildung des neuen Aufsichtsrates fort.
4. ~~Unabhängig von Abs. 3 endet die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat bei allen Mitgliedern mit dem Ausscheiden aus ihrem Amt bei der Stadtverwaltung bzw. mit dem Ausscheiden aus dem Stadtrat.~~ **Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat endet mit dem Ausscheiden aus ihrem Amt bei der Stadtverwaltung bzw. mit dem Ausscheiden aus dem Stadtrat. Dies gilt nicht im Falle eines Ausscheidens aus dem Stadtrat infolge des Ablaufes der Kommunalwahlperiode. In diesem Fall endet das Aufsichtsratsmandat erst mit der vollständigen Bildung des neuen Aufsichtsrates.**

...

§ 12 Einberufung der Sitzungen

...

2. Die Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall nichts anderes festlegt. **Ebenso können an den Sitzungen des Aufsichtsrates Vertreter der Beteiligungsverwaltung der Stadt Chemnitz teilnehmen, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall nichts anderes festlegt.** Soweit gesetzlich zulässig, ist die Teilnahme weiterer Personen mit Zustimmung des Aufsichtsrates möglich.
3. Der Aufsichtsrat soll mindestens ~~zwei~~ **vier** Sitzungen im Geschäftsjahr abhalten.

§ 14 Aufgaben und Verantwortlichkeiten des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat hat die ihm durch Gesetz und diesen Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Rechte und Pflichten. Daneben hat der Aufsichtsrat folgende Aufgaben und Rechte:

...

- f) Der Aufsichtsrat beschließt über den von der Geschäftsführung vorgelegten Wirtschaftsplan einschließlich der ~~Mittelfristplanungen~~ **Finanzplanung** i. S. v. § 19 Abs. 1. ~~Diese Beschlussfassung zum Wirtschaftsplan sowie zur Fortschreibung der Mittelfristplanungen~~ soll in der Regel bis zum 30.11. des dem Planjahr ~~vorangegangenen~~ **vorangehenden** Wirtschaftsjahres erfolgen.

...

- h) Der Aufsichtsrat erteilt den Auftrag an den Abschlussprüfer zur Prüfung des Jahres- und des Konzernabschlusses ~~gemäß § 290 HGB~~ und zur Prüfung nach § 53 HGrG.

...

4. Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben bei Ausübung ihrer Tätigkeit die Sorgfalt ordentlicher und gewissenhafter Amtswalter anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden, haben sie Stillschweigen zu bewahren. Will ein Mitglied des Aufsichtsrates Informationen geben, von denen nicht mit Sicherheit auszuschließen ist, dass sie vertraulich sind oder Geheimnisse der Gesellschaft betreffen, hat es den Vorsitzenden des Aufsichtsrates vorher zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ~~Für die von den Gebietskörperschaften gewählten oder entsandten Aufsichtsratsmitglieder finden §§ 394 und 395 AktG Anwendung.~~
5. **Die §§ 394 und 395 gelten analog.**

§ 15 Vergütung

~~Die Aufsichtsratsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Den Mitgliedern des Aufsichtsrates werden Auslagen ersetzt. Für die Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrates oder seiner Ausschüsse kann ein Sitzungsgeld gezahlt werden. Die Höhe des Sitzungsgeldes wird von der Gesellschafterversammlung festgesetzt.~~

Die Mitglieder des Aufsichtsrates können neben dem Ersatz ihrer Auslagen für die Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrates oder seiner Ausschüsse eine Vergütung erhalten, die durch Beschluss der Gesellschafterversammlung festgesetzt wird.

VI Gesellschafterversammlung

§ 16 Rechte der Gesellschafter und der Gesellschafterversammlung

...

2. Die Gesellschafterversammlung beschließt außer in den in Gesetz und Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Fällen über:

...

- i) ~~die Errichtung, den Erwerb anderer Unternehmen, Beteiligungen~~ **die Übernahme von und Beteiligung** an anderen Unternehmen, die wesentliche Veränderung des Beteiligungsunternehmens einschließlich der Änderung der Beteiligung sowie die Veräußerung von Beteiligungen ~~darin~~ **nebst** der Errichtung oder Aufgabe von Zweigniederlassungen und der Veräußerung des Geschäftsbetriebes im Ganzen oder in einzelnen Geschäftszweigen. ~~Die Errichtung, Übernahme von und Beteiligung an anderen Unternehmen bedarf zusätzlich der Zustimmung des Stadtrates der Stadt Chemnitz.~~ **Die Beschlüsse nach lit. i) bedürfen stets der Zustimmung der Gesellschafterin Stadt Chemnitz.**

...

5. **Die Stadt Chemnitz ist auch bei Rechtsgeschäften sich selbst gegenüber in der Gesellschafterversammlung stimmberechtigt.**

§ 17 Unterhalten von Beteiligungen

Beteiligungen an Unternehmen, an denen entweder

- a) die Gesellschaft allein
oder
- b) die Gesellschaft zusammen mit anderen Gesellschaften, bei denen entweder
 - aa) die Stadt Chemnitz allein oder
 - bb) zusammen mit anderen Trägern der Selbstverwaltung, die der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterliegen oder

cc) solche Träger der Selbstverwaltung nach lit. bb) allein

über eine satzungsändernde Mehrheit verfügt bzw. verfügen,

eine satzungsändernde Mehrheit hat, dürfen nur unterhalten werden, wenn im Gesellschaftsvertrag des Unternehmens festgelegt ist, dass

- ~~die Abschlussprüfung im Umfang des § 53 Abs. 1 des Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätzegesetz – (HGrG) vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 geändert worden ist (BGBl. I S. 3955, 3961),~~ **in der jeweils aktuellen Fassung**, durchgeführt wird;
- ~~den~~ **der örtlichen Prüfungseinrichtung** und **der** überörtlichen Prüfungsbehörden im Sinne der §§ 103 bis 108 SächsGemO das Recht eingeräumt ist, die **die Befugnis zur Prüfung der** Haushalts- und Wirtschaftsführung des Unternehmens zu prüfen, **eingeräumt wird**;
- **der örtlichen Prüfungseinrichtung und der überörtlichen Prüfungsbehörde (§§ 105, 109) die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt werden**;
- für die Errichtung, ~~und~~ **die** Übernahme von **und Beteiligung an** Unternehmen, die wesentliche Veränderung des Unternehmens, ~~die Beteiligung an Unternehmen, die Verfügung über Vermögen und die Aufnahme von Krediten, soweit die Rechtsgeschäfte von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung für das Unternehmen sind, für die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern der Geschäftsführung bei einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung die Zustimmung der Gesellschafterversammlung und bei einer Aktiengesellschaft die Zustimmung des Aufsichtsrats~~ **die Zustimmung der Gesellschafterversammlung sowie zusätzlich der Stadt Chemnitz** erforderlich ist;
- **für die Verfügung über Vermögen und die Aufnahme von Krediten, soweit diese Rechtsgeschäfte von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung für das Unternehmen sind, für die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern der Geschäftsführung bei einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung die Zustimmung der Gesellschafterversammlung und bei einer Aktiengesellschaft die Zustimmung des Aufsichtsrates erforderlich ist**;
- in entsprechender Anwendung der Vorschriften ~~des~~ **der** Sächsischen Eigenbetriebsgesetzes **Eigenbetriebsverordnung** für jedes Wirtschaftsjahr ein Wirtschaftsplan aufgestellt und der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde gelegt wird;
- ...
- der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers ~~der Stadt Chemnitz~~ **den Gesellschaftern** und der Rechtsaufsichtsbehörde der Stadt Chemnitz unverzüglich zu übersenden sind; der Lagebericht hat auch die Angaben zu enthalten, die nach § 99 Abs. 2 **und 3** SächsGemO für die Erstellung des Beteiligungsberichts der Stadt Chemnitz notwendig sind;
- ...

- **der Stadt Chemnitz zu dem von ihr bestimmten Zeitpunkt die für die Aufstellung des städtischen Gesamtabschlusses erforderlichen Unterlagen übersandt und Auskünfte erteilt werden;**
- **die Gesellschaft ein anderes Unternehmen nur übernehmen oder sich daran beteiligen darf, wenn die Regelungen dieser Paragraphen im Gesellschaftsvertrag des Unternehmens aufgenommen werden oder enthalten sind.**

VII Planung, Berichterstattung, Jahresabschluss, Prüfung

§ 19

Planung und Berichterstattung

1. Die Geschäftsführung stellt in ~~sinnemäßer~~ **entsprechender** Anwendung der im Freistaat Sachsen für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften spätestens bis zum 31.05. des dem Planungsjahr vorausgehenden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan, **bestehend aus Erfolgs- und Liquiditätsplan sowie Stellenübersicht**, ein Jahresinvestitionsprogramm und eine Bilanzplanung auf. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung **mit den Bestandteilen Erfolgsplanung, Liquiditätsplanung, Investitionsplanung, Bilanzplanung und Stellenplanung** zugrunde zu legen. Die Unterlagen nach Satz 1 und 2 sind den Gesellschaftern unverzüglich vorzulegen. **Der Aufsichtsrat ist in seiner nächsten Sitzung über die an die Gesellschafter zugereichten Unterlagen nach Satz 1 und 2 zu informieren**, so dass der Aufsichtsrat **in der Regel** bis zum 30.11. des dem Planjahr vorangehenden Wirtschaftsjahres über die Zustimmung beschließen kann. ~~Die Geschäftsführer erstellen außerdem eine fünfjährige Erfolgs-, Investitions- und Stellenplanung.~~
2. Die Planungen nach Absatz 1 erfolgen unter Zugrundelegung der in den §§ 2, ~~und~~ 3 dieses Gesellschaftsvertrages beschriebenen Unternehmenszwecke und -ziele. Über die Erreichung dieser Ziele ist den Gesellschaftern jährlich zu berichten.
- ...
4. Der Wirtschaftsplan ist zu überarbeiten, wenn erfolgsgefährdende Veränderungen der Aufwendungen bzw. Erträge eintreten und/oder ein Ausgleich des ~~Finanzplanes~~ **Liquiditätsplanes** nur durch höhere Kredite möglich wird und/oder bei erheblichen Veränderungen der im Stellenplan vorgesehenen Stellen. Es gelten die in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates (~~f~~ § 16 Abs. 2 lit. f) **des Gesellschaftsvertrages**] festgelegten Wertgrenzen.

§ 20

Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung und Beteiligungsbericht

1. In entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des HGB für große Kapitalgesellschaften sind ein Jahresabschluss und ein Lagebericht aufzustellen und zu prüfen, sofern nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten.

Der Lagebericht hat auch die Angaben zu enthalten, die nach § 99 ~~(2)~~ **Abs. 2 und 3** SächsGemO für die Erstellung des Beteiligungsberichtes der Stadt Chemnitz notwendig sind.

Der Aufsichtsrat hat im Rahmen der Beauftragung zur Abschlussprüfung die Prüfungen nach § 53 Absatz 1 Ziffer 1 ~~Haushaltsgrundsätze-gesetz (HGrG)~~ und die Darstellungen nach § 53 Absatz 1 Ziffer 2 HGrG in Auftrag zu geben. Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat dem Abschlussprüfer weitere Prüfungsschwerpunkte vorgeben.

...

3. Die Geschäftsführer haben innerhalb der ersten fünf Monate nach Ablauf des Konzerngeschäftsjahres für das vergangene Konzerngeschäftsjahr nach Maßgabe der §§ 290 ff HGB einen Konzernabschluss und einen Konzernlagebericht aufzustellen. Die Absätze 4 und 5 gelten entsprechend. **Der Absatz 8 bleibt unberührt.**
4. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses i. S. v. Abs. 1, der Konzernabschluss, der Konzernlagebericht sind den Gesellschaftern **unverzüglich** zur Kenntnis zu übersenden.

Der Jahresabschluss, der Lagebericht, der Konzernabschluss, der Konzernlagebericht und die jeweiligen Prüfungsberichte des Abschlussprüfers sind zusätzlich der Rechtsaufsichtsbehörde der Stadt Chemnitz **unverzüglich** zur Kenntnis zu übersenden.

...

7. Die Geschäftsführung hat an der durch die Stadt Chemnitz vorzunehmenden Erstellung des Beteiligungsberichtes mitzuwirken, insbesondere ist sicherzustellen, dass für die Gesellschaft und für die Beteiligungen der Gesellschaft die in § 99 ~~(2)~~ **Abs. 2 und 3** SächsGemO genannten Angaben der Gesellschafterin Stadt Chemnitz spätestens innerhalb des ersten Quartals nach Ablauf des Geschäftsjahres zur Verfügung stehen.
8. **Die Geschäftsführung hat bis zu einem von der Stadt Chemnitz festzulegenden Termin die für die Aufstellung des städtischen Gesamtabschlusses nach § 88 a SächsGemO erforderlichen Unterlagen an die Stadt Chemnitz zu übersenden und erforderliche Auskünfte zu erteilen.**

VIII ~~Teilung von Geschäftsanteilen~~

~~§ 22~~

~~Teilung, Abtretung und Belastung von Geschäftsanteilen~~

1. ~~Die Teilung, Abtretung und Verpfändung von Geschäftsanteilen sowie ihre Belastung mit einem Nießbrauch ist nur mit Zustimmung der Gesellschaft zulässig. Die Zustimmung wird vom Geschäftsführer erteilt, nachdem die übrigen Gesellschafter mit Zweidrittelmehrheit der zustimmungsbedürftigen Maßnahme zugestimmt haben.~~

~~2. Die Genehmigung der Abtretung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen an die übrigen oder einen oder mehrere Gesellschafter kann nur verweigert werden, wenn dadurch die Erreichung von Gegenstand und Zielstellung des Unternehmens gefährdet werden. Die Zustimmung ist bei Erfüllung eines Vermächtnisses stets zu erteilen.~~

IXVIII Beziehungen zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern, Schlussbestimmungen

~~§ 23~~ § 22
Wettbewerbsverbot

...

~~§ 24~~ § 23
Leistungsverkehr zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern

...

~~§ 25~~ § 24
Schlussbestimmungen, Bekanntmachungen

...